

# RS OGH 1991/8/28 9ObS13/91, 9ObA22/99x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1991

## Norm

BAG §18

## Rechtssatz

Eine Behaltepflicht kommt nur im Falle der Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs 1 (Fristablauf) und gemäß § 14 Abs 2 lit e (erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung), aber nicht in den Fällen der Endigung des Lehrverhältnisse nach § 14 Abs 2 lit a, b, c und d und in den Fällen der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses nach § 15 BAG und § 25 Abs 1 KO in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 9 ObS 13/91

Entscheidungstext OGH 28.08.1991 9 ObS 13/91

Veröff: SZ 64/116 = EvBl 1992/29 S 128 = WBl 1991,390 = RdW 1992,118

- 9 ObA 22/99x

Entscheidungstext OGH 17.03.1999 9 ObA 22/99x

nur: Eine Behaltepflicht kommt nur im Falle der Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs 1 (Fristablauf) und gemäß § 14 Abs 2 lit e (erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung) in Betracht. (T1); Beisatz: Diese Voraussetzungen werden mit der Absolvierung der Vorlehre im Sinn des § 8b BAG nicht erfüllt; der Absolvent der Vorlehre ist kein "ausgelernter Lehrling". Die zurückgelegte "Vorlehrzeit" ist - ebenso wie die Berufsschulzeit - gemäß § 8 Abs 3 bis 5 BAG auf die Lehrzeit anzurechnen und trägt zur Erlangung des Status des "ausgelernten Lehrlings" bei, ersetzt ihn aber nicht. (T2); Veröff: SZ 72/45

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0052849

## Dokumentnummer

JJR\_19910828\_OGH0002\_009OBS00013\_9100000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)